défavorablement placé pour y poursuivre sa réclamation. Socchi ayant recouru au Tribunal fédéral dans le délai susdit contre le nouvel impôt exigé par la Commune de Stabio, il n'y a pas lieu de s'arrêter à l'exception soulevée.

Au fond:

Le Tribunal fédéral a constamment admis que bien que la loi prévue à l'art. 46 de la Constitution fédérale pour empêcher la double imposition d'un citoyen ne soit pas encore promulguée, il n'en est pas moins compétent pour intervenir dans les cas de double imposition manifeste prohibés jusqu'ici par la jurisprudence des autorités fédérales, à savoir lorsque le même impôt, frappant le même citoyen pour le même objet, est exigé pour la même période dans deux cantons différents.

(Voy. Recueil off. I, pag. 12, cause Becker; pag. 59 consid. 2, Ricono; III, pag. 24, Mœli; IV, pag. 517, Schæffler; V, pag. 5, Mallet, etc.)

Or on se trouve précisément, dans l'espèce, en présence d'un cas de ce genre, puisque d'une part, il est constant que le recourant paye les impôts communaux sur sa fortune et ses ressources à Saint-Imier, où il a son domicile civil et politique depuis plusieurs années, et que, d'autre part, la commune tessinoise de Stabio lui réclame les mêmes impôts, pour le même exercice. Conformément à une pratique constante, il y a donc lieu de reconnaître que le recourant ne peut être imposé qu'à son domicile, et de repousser la prétention élevée par la commune de Stabio.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est déclaré fondé, en ce sens que la commune de Stabio n'est point autorisée à percevoir de G. Socchi l'impôt communal pour 1879. IV. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For naturel.

Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Siehe Mr. 45.

V. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

35. Urtheil vom 28. Mai 1880 in Sachen Hohl.

A. Johannes Sohl, Burger von Wolfhalden, Kantons Appengell Außerrhoben, wohnte mahrend einer Reihe von Jahren in Berifau, wo er die Wirthschaft zur Ilge und im Fernern ben Weinhandel betrieb. Um 24. Februar 1879 verkaufte Sohl bas Heimwesen zur Ilge, wobei er sich indeß ein fakultatives Wohnungsrecht bis zum 1. Mai 1880 bezw. 1881 vorbehielt. Um 9./14. Juli 1879 fodann erwarb Refurrent bas Gut "Frohheim" in Rorschach, bei welchem Vertrage dem Veräußerer ein Wohnungsrecht von drei Monaten vorbehalten, dem Erwerber bagegen bas Recht eingeräumt wurde, hierdurch ungehindert Bauten am Wohnhause vorzunehmen. Nachdem sobann Sohl am 7. November 1879 weitere Beräuferungsvertrage über bie übrigen, ihm gehörigen, in Berifau gelegenen Liegenschaften, sowie über sein bortiges Weinlager mit Ulrich Lenggenhager in Brunnabern, Rantons St. Ballen, abgeschloffen hatte, zog er am 8. November 1879 seine Ausweisschriften in Berifau gurud und bezog bas Gut Frohheim bei Rorschach, in welch letterer Gemeinde er am 10. November 1879 feine Ausweisschriften behufs Erwerbung der Riederlassung bei der Gemeinderathstanglei beponirte. Die Familie des Sohl dagegen. feine Frau und eine mehrjährige Tochter, war mit dem größ180 A. Staatsrechtl. Entscheidungen. I. Abschnitt. Bundesverfassung.

ten Theile des Mobiliars noch in Herisau in seiner früheren Wohnung zurückgeblieben und siedelte erst Ende Januar 1880 nach Rorschach über. Am 19. November 1879 wurde dem Hohl durch Beschluß des dortigen Gemeinderathes die Niederlassungsbewilligung in Korschach ertheilt.

B. Bevor indeß letteres geschehen war, am 12. November 1879, sieß der Gemeinderath von Berisau dem Returrenten für eine Nachsteuerforderung von 4931 Fr. 30 Cts. in Se= rifan ben Schättag auf 21. November 1879 anfündigen. Gegen dieses Vorgeben bes Gemeinderathes von Berifau refurrirte Sohl an den Regierungsrath des Rantons Appenzell A.- Rh., indem er fich wesentlich auch darauf stütte, der Gerichtsstand für die fragliche Steuerforderung fei im Ranton St. Ballen, in Rorschach, seinem nunmehrigen Wohnorte, und nicht in He= risau begründet. Der Regierungsrath des Kantons Appenzell a/Rb. wies indek durch Schlufnahme vom 22. Dezember 1879 diesen Refurs als unbegründet ab, mit der Begründung, daß Sohl am Tage der Schatzungkanzeige seinen fattischen Wohnsitz noch in Herijau gehabt habe, wo seine Frau und Tochter noch gegenwärtig im alten Wohnhause wohnen, daß er erft am 19. November die Niederlassung in Rorichach erworben und überdem dorthin fich nur begeben habe, um in Appenzell a/Rh. der Bollziehung eines Kriminalurtheiles zu entgehen und daß endlich überhaupt Nachsteuerforderungen nicht nach dem Gesetze und durch das Gericht eines anderen Kantons zu beurtheilen feien.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff Hohl den Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurseingabe d. d. 8. Januar 1880 führt er Folgendes aus: Es stehe bundesrechtlich sest, daß Steuersorderungen, sosern es sichlnicht um Grundsteuern handle, persönliche Ansprachen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 der Bundesversassung seien und daher am Wohnorte des Schuldnerseingeklagt werden müssen. Nun habe Rekurrent seit 8. November 1879 seinen faktischen Wohnsts nicht mehr in Herisau, sondern in Rorschach gehabt, wo er von diesem Tage an ununterbrochen sich ausgehalten habe. Es erhelle im Ferneren seine Absicht, sein früheres Domizil in Herisau auszugeben und sich

in Rorschach fest niederzulassen, unzweideutig aus den thatsächlichen Verhältnissen, der Beräußerung seiner Liegenschaften und seines Geschäftes in Herisau und dem Erwerb einer Liegen= schaft in Rorschach, sowie insbesondere aus der Rückziehung seiner Ausweisschriften in Herisau und ber Deposition derselben in Norschach. Daß er am 12. November die Niederlassungsbewilligung in Rorschach noch nicht erhalten habe, sondern ihm diese erst am 19. November durch den Gemeinderath ertheilt worden, sei unerheblich, insbesondere weil die Ertheilung der Niederlassungsbewilligung angesichts der Borschriften der Bunbesverfassung eine reine Formsache gewesen sei. Chensowenig könne barauf, daß seine Frau und Tochter einstweilen in Berifau zurudgeblieben feien, etwas antommen. Denn fein Bohnfit, b. h. der Wohnsig des Familienhauptes, sei feineswegs von bem Aufenthalte ber Familienglieder abhängig; überdem erkläre sich die Trennung von seiner Frau und Tochter sehr leicht; lettere sei mehrjährig und solle in Berisau eigene Ausweisschriften deponirt haben; gegen seine Frau sodann habe er im Sommer 1879 den Chescheidungsprozeß eingeleitet, so daß diese ein Recht zum fattischen Getrenntleben gehabt habe. Was endlich Die Behauptung anbelange, daß er nur beghalb nach Rorichach übergestedelt sei, um der Bollziehung eines im Kanton Appenzell a/Rh. gegen ihn ausgefällten Strafurtheils zu entgehen, fo sei es allerdings richtig, daß am 9. Oktober 1879 ein solches Urtheil gegen ihn gefällt worden sei; allein er habe nicht beghalb, sondern vielmehr der Steuerverhältniffe wegen feine Ueberstedelung nach Rorschach bewerkstelligt. Uebrigens würde der Umstand, daß er Herisau verlassen habe, um ber Strafvollziehung zu entgehen, jedenfalls beweisen, daß er den Ranton Uppenzell a/Rh. definitiv habe verlassen wollen. Aus diesen Grünben werde beantragt, das Bundesgericht wolle erkennen: der angefochtene Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Appenzell a/Rh. d. d. 22. Dezember 1879 verlege den Art. 59 ber Bundesverfassung und es sei baher dieser Beschluß aufgehoben.

D. In seiner Vernehmlassung hält ber Regierungsrath des Kantons Appenzell a/Rh. im wesentlichen an der Begründung

seines angesochtenen Beschlusses sest, indem er hinzusügt: Es hätte dem Hohl wegen des gegen ihn ergangenen kriminalgerichtlichen Urtheils in Rorschach die Niederlassung verweigert werden dürsen; keinenfalls sei er daher vor der gemeinderäthlichen Ertheilung der Niederlassungsbewilligung als in Rorschach niedergelassen zu betrachten. Wenn man annehmen wolle, daß die Niederlassung des Rekurrenten in Herisau in Folge des am 8. November 1879 ersolgten Rückzuges seiner Ausweissschriften ausgehoben worden sei, so wäre er bis zum Erwerbe der Niederlassung in Rorschach als in seiner Heimatgemeinde Wolschalden niedergelassen zu betrachten, also auch unter diesem Gesichtspunkte für die in Frage stehende Forderung dem appenzellischen Gerichtsstande unterworsen.

Der Gemeinderath von Berifau feinerseits bemerkt : Bur Beit ber Schättaganzeige habe sich Refurrent allerdings seit 4 Tagen in Rorschach befunden; allein in seiner Wohnung in Berifau fei feine Beranderung vorgegangen; fein Geschäftsverkehr fei bamals von seiner Chefrau besorgt und vermittelt worden, welche Postsendungen entgegengenommen habe und theilweise auch Briefe bes Hohl zur Post gegeben habe; in Berisau habe fich bas Mobiliar und Geschäftsinventar bes Refurrenten befunden. Er habe überhaupt damals noch keineswegs die Absicht gehabt, sein Domizil in Berifau sofort aufzugeben, wie fich baraus ergebe, bak er damals feinen Geschäftsfreunden seine Do= mizilsänderung nicht angezeigt habe, sondern dies erst durch ein Cirtular vom Januar 1880 geschehen sei, sowie im Ferneren baraus, daß er noch am 15. Ottober 1879, obschon, wie bem Refurrenten fehr wohl befannt, für die nächste Beit eine Steuerschatzung nicht in Aussicht gestanden habe, um Steuerberabsetung in Berifau eingekommen fei und daß er noch am 12. November geschrieben babe, er konne für einige Beit wegen Krantheit nicht in Berifau eintreffen, welchen Ort er mithin als sein eigentliches Domizil betrachtet haben muffe. Der Erwerb einer Liegenschaft in Rorschach sei eine Spekulationssache gewesen; der Verkauf der Liegenschaften und des Weinlagers des Refurrenten in Berisau erscheine, wie sich aus manchen Umständen ergebe, als ein blokes Scheingeschäft. Der Grund

des Verbleibens seiner Frau in Herisau liege keineswegs in dem wieder fallen gelassenen Ghescheidungsprozesse, sondern darin, daß Rekurrent damals an einen Domizilwechsel nicht gebacht habe, wie sich schon daraus ergebe, daß seine Frau seinen Verkehr mit den Geschäftsfreunden in Herisau vermittelt habe. Sowohl der Regierungsrath des Kantons Appenzell a/Rh. als auch der Gemeinderath von Herisau tragen demnach auf Abweisung des Rekurses an.

E. In seiner Replik macht Rekurrent geltend: die Behauptung des Gemeinderaths von Herisau, daß die von ihm abgeschlossenen Beräußerungsverträge bloß simulirte gewesen seien, sei durchaus unrichtig und unbegründet; er habe vielmehr, als er Herisau verlassen, beabsichtigt, das Weingeschäft ganz aufzugeben und erst später habe er sich entschlossen, ein neues Geschäft zu gründen. Deshalb habe er auch seinen Wohnstywechsel erst im Januar 1880 den Geschäftsfreunden angezeigt; in dem diesbezüglichen Circular sei überdies ausdrücklich bemerkt, daß er seit November 1879 nach Norschach übergesiedelt sei. Im Uebrigen wird darzuthun versucht, daß die gegnerischerseits aus den vorliegenden Thatsachen gezogenen Schlüsse unbegründet seien und werden die Anträge der Rekursschrift ausrecht erhalten.

Duplikando hält der Regierungsrath des Kantons Appenzell daran fest, daß zur Auslegung und Anwendung der appenzellischen Steuergesetze für diejenige Zeit, während welcher Hohl im Kanton Appenzell a/Rh. gewohnt habe, einzig die appenzellischen Gerichte zuständig seien; der Gemeinderath von Herisau seinerseits bestreitet von neuem, daß am 8. November 1879 bei Hohl die Absicht, sein Domizil zu verändern, vorhanden gewesen sei.

- F. Eine vom Instruktionsrichter angeordnete Aktenvervollsständigung ergab:
- 1. Die Tochter des Hohl war am 8. November 1879 mehrjährig; sie legte am 22. Dezember 1879 einen auf ihren Namen lautenden Heimathschein in Herisau freiwillig ein. Frau Hohl wurde in Herisau zur Deposition von Ausweisschriften nicht angehalten.
 - 2. Laut Bescheinigung des Postbureaus Herisau benachrich-

tigte Hohl das Bürean in keiner Weise von seiner Ueberstedes lung nach Rorschach, so daß an seine Adresse eingegangene Postgegenstände jeder Art, nachs wie vorher, in Herisau in der Wohnung des Hohl abgegeben und dort von der Frau ober Tochter desselben in Empfang genommen wurden.

3. Gegen das kriminalgerichtliche Urtheil vom 9. Oktober 1879 hat Hohl die von ihm ergriffene Appellation an das Obergericht am 19. November 1879 wieder zurückgezogen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Die von der Gemeinde Herisau gegen den Rekurrenten geltend gemachte. Steuernachsorderung muß ohne Zweisel als eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung betrachtet werden. Denn dieselbe bezieht sich keineswegs auf bestimmte, im Gemeindebanne Herisau gelegene Grundstücke, sondern auf das gesammte Bermögen des Rekurrenten. Derartige Steuersorderungen aber sind, wie die bundesrechtliche Praxis stets anerkannt hat (vergl. Ulmer, staatsrechtliche Praxis I S. 266, Blumer-Morel, Handbuch I S. 421), weil unmittelbar gegen die Person des Steuerpslichtigen gerichtet, rein persönlicher Natur.
- 2. Demgemäß muß es sich fragen, ob Rekurrent zur Zeit der Schakungsanzeige sein Domizil in Herisau bereits, unter Erwerbung eines festen Wohnsiges in Rorschach, aufgegeben hatte, oder ob dasselbe damals noch fortdauerte, so daß er in Herisau noch belangt werden konnte. Es sprechen nun überwiezgende Gründe dafür, diese Frage in letzterem Sinne zu beantworten. Denn:
- a) Wie zur Begründung des Domizils an einem bestimmten Orte nach allgemeinen Grundsätzen nicht nur der Wille, diesen Ort zum sesten Aufenthalt und zum Mittelpunkt seiner Rechtsverhältnisse zu wählen, sondern auch die entsprechende That gehört, so genügt zur Aushebung eines Wohnsitzes ebenfalls nicht der bloße Wille, das frühere Domizil aufzugeben, sondern es muß dieser Wille auch thatsächlich realisitet sein. Für Begründung und Aushebung des Wohnsitzes ist demnach Erwerb und Ausgabe der polizeilichen Riederlassungsbewilligung an einem Orte keineswegs schlechthin entscheidend; es wird

zwar daraus regelmäßig die Absicht des Erwerbes oder der Aushebung des Wohnsitzes gesolgert werden können, dagegen sind die fraglichen Momente weder die einzigen, aus welchen auf diese Absicht geschlossen werden kann, noch wird dadurch für sich allein die thatsächliche Realisirung derselben dargethan. (Vergl. Entsch. amtl. Sammlung I S. 154 IV S. 15 u. sf.)

b) Es mag nun zugegeben werben, daß Rekurrent, als er feine Ausweisschriften in Berifan jurudtzog und dieselben in Rorschach behufs der Erwerbung der Niederlassungsbewilligung einlegte, allerdings die Absicht hatte, seinen Wohnsit in Berisau aufzugeben und nach Rorschach überzusiedeln. Allein Diese Abficht war zur Zeit ber Schatzungsanzeige noch nicht realifirt. Zwar hielt fich Rekurrent perfonlich damals seit einigen Tagen in Rorschach auf, allein sein haushalt und ber Mittelpunkt feiner Geschäftsthätigkeit befand fich noch in Berifau und wurde erst später, Ende Januar 1880, nach Norschach verlegt. Dies ergibt fich baraus, daß seine Familie, mit welcher er bisber in gemeinschaftlicher Haushaltung gelebt und von welcher er fich, wie aus den Umständen flar erhellt, faktisch zu trennen nicht beabsichtigte, damals in Herifau die bisherige Haushaltung fortsette und daß von Berisau aus durch seine Namilie ber größte Theil seiner Korrespondenz vermittelt wurde. Die Ueberfledelung des Refurrenten nach Rorschach war demnach zur Zeit ber Schatungkanzeige noch nicht vollzogen, sondern fie murde erst vorbereitet, wie sich auch baraus ergibt, bag Refurrent, nach seiner eigenen brieflichen Aenferung vom 12. November 1879, damals noch, wenigstens vorübergehend, personlich nach Herifau zurudzukehren beabsichtigte. Bei dieser Sachlage muß ber frühere mehrjährige Wohnsitz bes Refurrenten in Berifau als jur Beit ber Schättaganzeige noch fortbauernd betrachtet und bemnach die Kompetenz der appenzellischen Behörden zur Entscheibung über die in Frage stehende Nachsteuerforderung als herge= stellt betrachtet werben. (Bergl. Entscheidungen, amtl. Samm. lung III S. 452 IV S. 221.)

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.